

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 50. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ | 98 |
| 51. Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadtbetriebe Unna | 101 |
| 52. Einziehung von Verkehrsflächen, hier: Teilfläche der Gemeindestraße „Josef-Ströthoff-Straße“ | 103 |
| 53. Einziehung von Verkehrsflächen, hier: Teilfläche des Wirtschaftsweges westlich der Gemeindestraße „Am Loerweg“ | 105 |

50.

Bekanntmachung

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstückes 1376, Flur 40, Gemarkung Unna;
- im Osten von der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 1376, Flur 40, Gemarkung Unna und der westlichen Grenze des Flurstückes 99, Flur 40, Gemarkung Unna;
- im Süden von der nördlichen Begrenzung der Zufahrt zur Stellplatzanlage des Schulzentrums und von der nördlichen Grenze der Palaiseaustraße;
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstückes 1376, Flur 40, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die Palaiseaustraße.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

13.08.2012 bis einschließlich 17.09.2012

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1), zum B-Plan UN-114 „Palaiseaustraße“ in Unna, Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Münster, 21.04.2011;
- Bodenuntersuchungen sowie Untersuchungen der Verdachtsfläche 19/836 auf dem Sportplatz Schulzentrum Nord in Unna-Königsborn Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen 18.01.2007.

Stellungnahmen können entsprechend § 4a (3) BauGB nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung, vorgebracht werden.

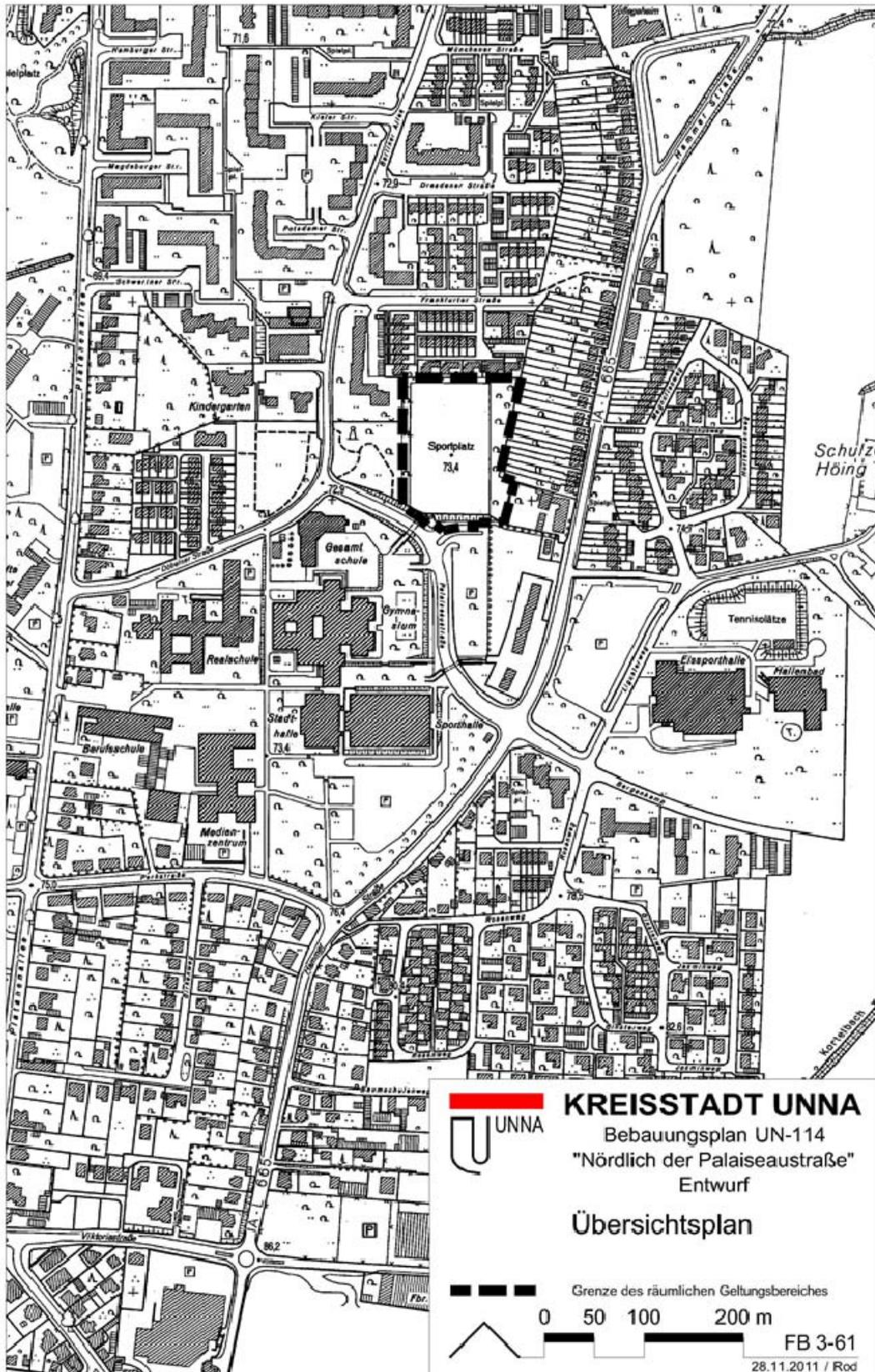
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 26.07.2012
In Vertretung

gez. Uwe Kutter
Beigeordneter



Abl. KrStUN 13-50/01. August 2012

51. Bekanntmachung

Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadtbetriebe Unna

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtli-

chen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.07.2012

GPA NRW
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Erfolgsübersicht liegt gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme ab sofort während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastraße 12, Raum 12 öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2011 sowie der abschließende Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 31.07.2012

gez. Frank Peters
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUN 13-51/01. August 2012

52.

Bekanntmachung

Einziehung von Verkehrsflächen

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna Teilfläche der Gemeindestraße „Josef-Ströthoff-Straße“

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 05.07.2012 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeindestraße „Josef-Ströthoff-Straße“ (Gemarkung Unna, Flur 37, Flurstücke 984 tlw., 834 tlw., 786 tlw. und 785) soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) eingezogen werden.

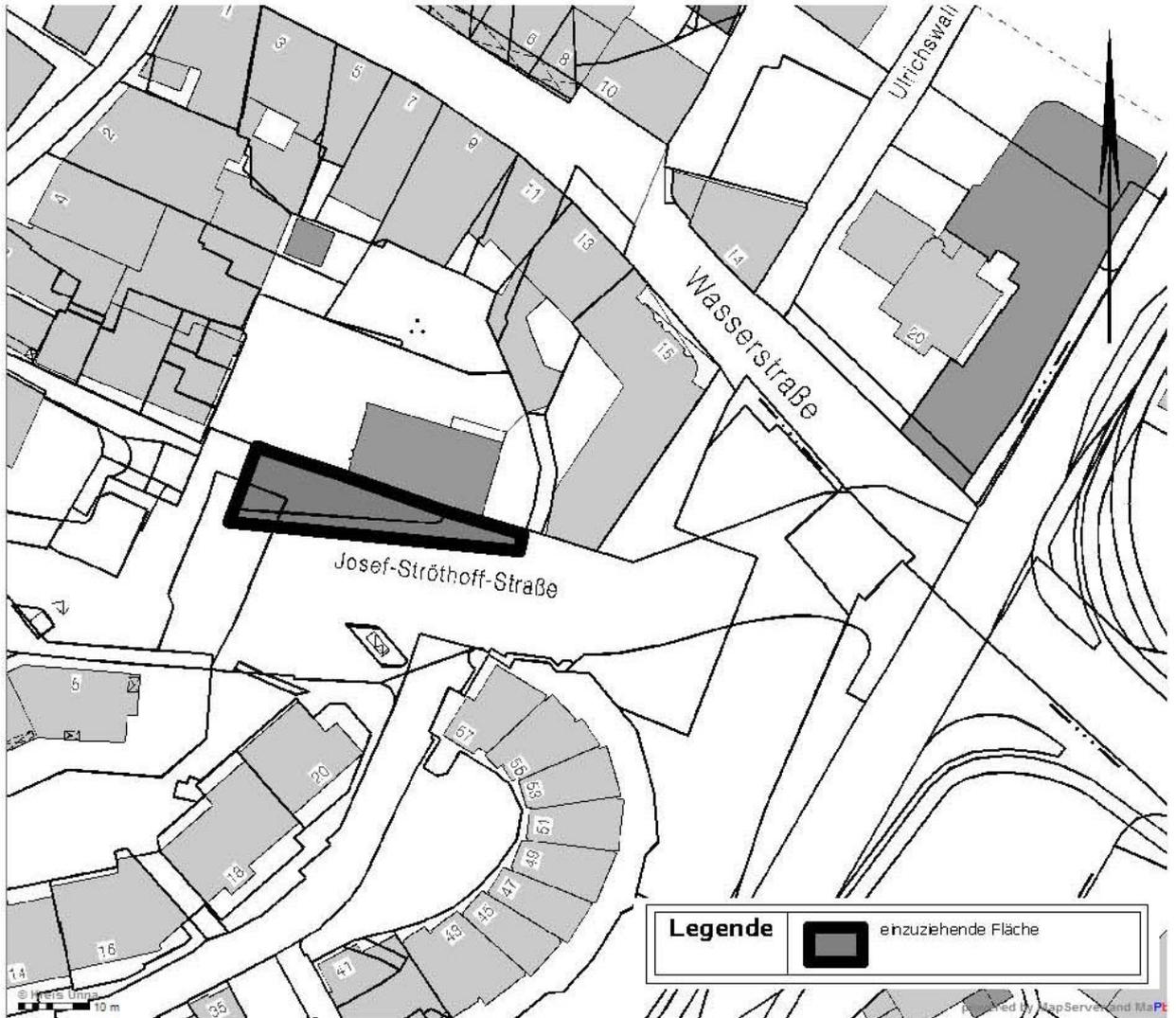
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 13.07.2012

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Einziehung Josef-Ströthoff-Straße (Teilfläche)	
	Plandarstellung einzuziehende Fläche	
		Gemarkung Unna, Flur 37 Flurstücke 984, 834, 786 (je tlw.) und 785

Abl.KrStUN 13-52/01.August 2012

53.

Bekanntmachung

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna: Teilfläche des Wirtschaftsweges westlich der Gemeindestraße „Am Loerweg“

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 05.07.2012 beschlossen:

Die in dem anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche des Wirtschaftsweges westlich der Gemeindestraße „Am Loerweg“ (Gem. Kessebüren, Fl. 3, Flurst. 76 tlw.) soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) eingezogen werden.

Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 13.07.2012

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

